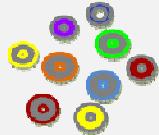


22.6.2017

## steuerliche Fragen: Auslagererstattung, Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung



Dr. Frank Weller  
Rechtsanwalt und Mediator

Europäisches Institut für das Ehrenamt Dr. Weller  
[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

### Ihr Referent



- Dr. Frank Weller
  - Rechtsanwalt + Mediator in Hohenahr
    - Recht der Non-Profit-Organisationen
    - Ehrenamt und Freiwillige
    - Datenschutz
    - Internet und Social Media
  - Vorsitzender Landesausschuss Recht, Steuern, Versicherungen Landessportbund Hessen e.V.
  - Vereins(Vorstands)mitglied

→ [www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Auslagenerstattung, Aufwendungsersatz
- Ehrenamtszuschale
- Aufwandsspenden

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Auslagenerstattung, Aufwendungsersatz
- Ehrenamtszuschale
- Aufwandsspenden

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Wichtige Informationsquellen ...



- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiter-/innen, 37. Aufl. Juli 2016, Hrsg.: HMdF
  - **mit Mustersatzung**
  - [www.hmdf.hessen.de](http://www.hmdf.hessen.de) Rubrik: Publikationen
- [www.lsbh-Vereinsberater.de/recht-steuern-und-versicherungen/steuern](http://www.lsbh-Vereinsberater.de/recht-steuern-und-versicherungen/steuern)

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Auslagenerstattung, Aufwendungsersatz
- Ehrenamtspauschale
- Aufwandsspenden

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## § 670 BGB



### Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Auslagen - Aufwendungen - Aufwand



Mitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Aufwendungen/Auslagen.

- Auszahlung im Einzelnen gegen Beleg (Hotelrechnung, Telefon, Tankquittung, € 0,30 pro km etc.)
- pauschale Erstattung steuerrechtlich möglich, wenn Aufwendungen regelmäßig wiederkehrend und für repräsentativen Zeitraum von mind. 3 Monaten nachweisbar

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Auslagererstattung, Aufwendungsersatz
- Ehrenamtszuschale
- Aufwandsspenden

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## § 3 Nr. 26 a EStG: „Ehrenamtszuschale“



Steuerfrei sind ...

... Einnahmen aus **nebenberuflichen** Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag ... einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden **Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **720 Euro im Jahr**

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Vergütung



- hier: **Vergütung** für Zeitaufwand = Tätigkeitsvergütung (z.B. für Vorstand, Platzwart, Hausmeister)
- steuerlich richtige Bezeichnung: Ehrenamtsfreibetrag
- **nebenberuflich**: nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs + nach Höhe der Vergütung und Umfang der Tätigkeit, aus welcher ein Lebensunterhalt bestritten wird, nicht als haupt= berufliche Tätigkeit anzusehen ist
  - auch Personen ohne Hauptberuf können in diesem Sinn nebenberuflich tätig sein
- für selbe Tätigkeit nicht neben Übungsleiterpauschale

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Ehrenamtsfreibetrag: Satzungsmäßige Voraussetzungen



**„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“**  
(§27 Abs. 3 Satz 2 BGB ab 01.01.2015).

- Vorstand darf keine Vergütung erhalten, wohl aber Auslagenerstattung/Aufwendungsersatz (s.o.)
- nur durch Satzung abänderbar
- Satzung muss Vergütung erlauben, z.B. in Höhe von € 720 pro Jahr

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## **NEU:**



Vermutung: Grundsätzlich ehrenamtlich tätige **Mitglieder** erbringen Leistungen für Verein unentgeltlich + ohne Aufwendungsersatzanspruch, also auch keine Vergütung für einfache Mitglieder

Vermutung wird widerlegt durch

- vertraglichen Anspruch oder
- Satzungsregelung

→ sonst darf auch an „einfache“ Mitglieder keine Vergütung gezahlt werden

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Was auf Sie zukommt

- Wo finde ich wichtige Infos?
- Auslagenerstattung, Aufwendungsersatz
- Ehrenamtspauschale
- Aufwandsspenden

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Aufwandsspenden



- Verzicht auf Bezahlung ...
  - von Lieferungen oder Leistungen
  - von Auslagen, Aufwendungen
  - von Tätigkeitsvergütungen (Ehrenamtspauschale)
- = Verzichts-, Aufwendungs-, Rückspende
- gegen Spendenbescheinigung

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden



BMF-Schreiben vom 25.11.2014 (gültig ab 01.01.2015)  
Gz: IV C 4 – S 2223/07/0010 : 005 –

### Wichtige Voraussetzungen für „Rückspende“:

- Bestehen eines rechtlichen Anspruchs
- tatsächliche Erfüllbarkeit des Anspruchs: zahlungsfähig bei Einräumung Anspruch und bei Verzicht
  - ➔ sonst kein „echter“ Verzicht möglich
- freiwilliger Verzicht auf Auszahlung (spätestens 3 Mo. nach Fälligkeit)

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)



## Mögliche Satzungsregelung (1)

### § X Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB können Vorstandsmitglieder im Sinne des § xy der Satzung für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung [oder eines anderen Vereinsorgans], der auch Höhe und Fälligkeit der Vergütung regelt.
2. Einen entsprechenden Beschluss kann der Vorstand zugunsten von Vereinsmitgliedern fassen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Fortsetzung mögl. Satzungsregelung (2)

3. [Mitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Aufwendungen (§ 670 BGB). Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.]
4. Im Rahmen der Ziffern 1-4 haben die Entscheider insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen.

**Wichtig: Vor Satzungsänderung Absprache mit Finanzamt!**

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

## Fast am Ende ... Weitere Infos

- [www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)
  - jeweils Forum Ehrenamt
  - ... dort Magazin / Datenschutz
- Infos zu(m)
  - Vereins- + Freiwilligenrecht
  - Datenschutz + Telemediengesetz
  - Fundraising
  - Fördermittel u.v.m.

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

Herzlichen Dank!

**THE  
END!**



- Europäisches Institut für das Ehrenamt  
Inhaber: Dr. Frank Weller  
[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)

- Rechtsanwalt | Mediator Dr. Weller  
[www.weller-hilft.de](http://www.weller-hilft.de)
- Ser-Ve Organisationsberatung  
Inhaberin: Karin Buchner  
[www.ser-ve.de](http://www.ser-ve.de)

[www.ehrenamt-europa.eu](http://www.ehrenamt-europa.eu)